

Sonderberichte

Artikel 97

Die Regierung der DDR fertigt, wie es im Artikel 68 vorgesehen ist, unverzüglich einen Sonderbericht an, wenn sie durch einen ungewöhnlichen Zwischenfall oder ungewöhnliche Umstände zur Annahme veranlaßt wird, daß während einer internationalen Überführung ein Verlust an Kernmaterial vorgekommen ist oder vorgekommen sein kann; das gilt auch beim Auftreten einer beträchtlichen Verzögerung während einer internationalen Überführung.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 98

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt:

A. **Angleichung** bedeutet eine Eintragung in eine Materialbestandsunterlage oder in einen Bericht, die einen Differenzbetrag zwischen Versender und Empfänger oder nachweismäßig nicht erfaßtes Material angibt.

B. **Jährlicher Durchsatz** bedeutet im Sinne der Artikel 78 und 79 die Menge an Kernmaterial, die jährlich eine mit nomineller Kapazität arbeitende Anlage verläßt.

C. **Posten** bedeutet eine Menge von Kernmaterial, die an einer Schlüsselmeßstelle für Nachweiszwecke als eine Einheit gehandhabt wird und für die die Zusammensetzung und Menge durch einen einzigen Satz von Spezifikationen oder Messungen definiert ist. Das Kernmaterial kann in loser Form vorliegen oder in einer Anzahl einzelner Artikel enthalten sein.

D. **Postendaten** bedeuten das Gesamtgewicht jedes Kernmaterialelements und bei Plutonium und Uran gegebenenfalls die Isotopenzusammensetzung. Die Nachweiseinheiten sind folgende:

- (a) Gramm enthaltenes Plutonium
- (b) Gramm Gesamturan und Gramm enthaltenes Uran-235 plus Uran-233 für in diesen Isotopen angereichertes Uran und
- (c) Kilogramm enthaltenes Thorium, Natururan oder angereichertes Uran.

Für Berichtszwecke werden die Gewichtsmengen der einzelnen Artikel eines Postens zusammengezählt, ehe sie auf die nächste Einheit auf- bzw. abgerundet werden.

E. **Buchbestand** eines Materialbilanzbereiches bedeutet die algebraische Summe des Ergebnisses der letzten Bestandsaufnahme in jenem Materialbilanzbereich und aller Bestandsänderungen, die seit dieser letzten Bestandsaufnahme erfolgt sind.

F. **Berichtigung** bedeutet eine Eintragung in eine Materialbestandsunterlage oder einen Bericht, um einen festgestellten Fehler zu berichtigen oder um ein verbessertes Meßergebnis einer Menge, die früher in die Unterlage oder den Bericht eingetragen wurde, wiederzugeben. Bei jeder Berichtigung ist auf die Eintragung zu verweisen, auf die sie sich bezieht.

G. **Effektives Kilogramm** bedeutet eine besondere Einheit, die bei der Sicherheitskontrolle von Kernmaterial verwendet wird. Den Betrag in effektiven Kilogramm erhält man:

- (a) bei Plutonium aus seinem Gewicht in Kilogramm;

- (b) bei Uran mit einer Anreicherung von 0,01 (1 %) und darüber aus seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit dem Quadrat seiner Anreicherung;
- (c) bei Uran mit einer Anreicherung von weniger als 0,01 (1 %) und mehr als 0,005 (0,5 %) aus seinem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,0001 und
- (d) bei abgereichertem Uran mit einer Anreicherung von 0,005 (0,5 %) oder darunter und bei Thorium aus ihrem Gewicht in Kilogramm multipliziert mit 0,00005.

H. **Anreicherung** bedeutet das Verhältnis des Gesamtgewichtes der Isotope Uran-233 und Uran-235 zum Gewicht des gesamten in Betracht gezogenen Urans.

I. **Anlage** bedeutet

- (a) einen Reaktor, eine kritische Anordnung, eine Umwandlungsanlage, eine Herstellungsanlage, eine Wiederaufarbeitungsanlage, eine Isotopentrennanlage oder eine gesonderte Lagereinrichtung oder
- (b) jede Stelle, an der Kernmaterial gewöhnlich in größeren Mengen als ein effektives Kilogramm verwendet wird.

J. **Bestandsänderung** bedeutet eine postenmäßige Zu- oder Abnahme des in einem Materialbilanzbereich befindlichen Kernmaterials; eine solche Veränderung ergibt sich aus einem der folgenden Vorgänge:

- (a) **Zunahmen:**
 - (i) Import;
 - (ii) Inländischer Zugang: Zugänge aus anderen Materialbilanzbereichen, Zugänge aus einer nichtkontrollierten (nichtfriedlichen) Tätigkeit oder Zugänge zu Beginn der Sicherheitskontrolle;
 - (iii) Nukleare Produktion: Produktion von speziellem spaltbarem Material in einem Reaktor und
 - (iv) Aufhebung der Befreiung: Wiederanwendung der Sicherheitskontrolle auf Kernmaterial, das vorher auf Grund seiner Verwendung oder Menge davon befreit worden war.
- (b) **Abnahmen:**
 - (i) Export;
 - (ii) Inländischer Versand: Sendungen in andere Materialbilanzbereiche oder Sendungen für eine nicht der Sicherheitskontrolle unterliegende (nichtfriedliche) Tätigkeit;
 - (iii) Nuklearer Verlust: Verlust von Kernmaterial durch seine Umwandlung in ein anderes Element oder andere Elemente oder in ein anderes Isotop oder andere Isotope infolge von Kernreaktionen;
 - (iv) Gemessener Abgang: Kernmaterial, das gemessen oder auf der Grundlage von Messungen geschätzt und so beseitigt wurde, daß es für eine weitere nukleare Verwendung nicht mehr geeignet ist;
 - (v) Zurückbehaltener Ablall: Kernmaterial, das bei der Verarbeitung oder bei einem Betriebsunfall angefallen ist und das vorläufig als nicht rückgewinnbar gilt, aber gelagert wird;